

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

115 (3.10.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N^o. 115.

Karlsruhe 3. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 1. Oct. 1833.

Commissionsbericht über die Mittelschulen, erstattet von dem Abg. Grimm in der 67. öffentlichen Sitzung.

(Beschluss.)

Es würde eine solche Einrichtung auch noch den Uebelstand herbeiführen, daß mancher Vater seinen Sohn auf drei Anstalten bringen müßte, ehe dieser die Universität beziehen könnte. Nehmen wir an, er wohne z. B. bei oder in Tauberbischofsheim, so dürfen wir voraussetzen, daß er den Anfang seiner Studien in dem dortigen Pädagogium machen würde. Die Nähe des Gymnasiums in Wertheim machte es wieder rathlich, die Studien dort fortzusetzen. Da Wertheim aber ebenfalls kein Lyceum wäre, so könnte er erst in Karlsruhe seine Vorstudien beendigen. Solche Fälle würden nicht selten vorkommen. Wir halten aber ein solches Wandern von einer Anstalt auf die andere nicht für sehr förderlich.

Aus den angeführten Gründen glaubt sich Ihre Commission zu dem Antrage aufgefordert, die Kammer möge sich gegen die Reducirung aller Lyceen und Gymnasien, und gegen die Errichtung eines solchen einzigen Lyceums in der Residenz erklären.

Nach den erhaltenen Tabellen über die gelehrten Mittelschulen, welche unter Leitung der beiden Kirchensectionen stehen, und nach unsern Anträgen würden künftig folgende Anstalten im Lande bestehen:

I. Lyceen:

1) Mannheim, 2) Heidelberg, 3) Wertheim, 4) Karlsruhe, 5) Rastatt, 6) Freiburg, 7) Konstanz.

II. Gymnasien:

1) Bruchsal, 2) Donaueschingen, 3) Offenburg.

III. Pädagogien:

1) Tauberbischofsheim, 2) Pforzheim, 3) Durlach, 4) Baden, 5) Lahr, 6) Lörrach.

Eine nähere Prüfung wird der Regierung erst zeigen, in welcher Ausdehnung diese Gymnasien und Pädagogien nach den an denselben vorhandenen Lehrmitteln bestehen können.

14. Eine Bemerkung in der Tabelle, welche bei dem Gymnasium zu Freiburg die Verminderung des Ertrages an Schulgeld erwähnt, hat unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand geleitet.

Allgemein ist die Erscheinung in neuerer Zeit beobachtet worden, daß sich eine sehr große Zahl junger Leute den Studien widmet. So erfreulich es an und für sich dem Vaterlandsfreunde ist, wenn er sieht, daß wissenschaftliche Bildung sich immer mehr ausbreitet; so erwünscht es auch dem Staate seyn muß, wenn er seine Beamten aus einer großen Zahl von Candidaten auswählen kann, so hat dieses Zubrängen zu dem Studiren doch auch seine Schattenseite. Die wenigsten der jungen Leute, welche sich den Wissenschaften widmen, sind in der ökonomischen Lage, die wissenschaftliche Ausbildung um ihrer selbst willen zu suchen; die meisten benutzen sie nur als eine Vorbereitung zum Staatsdienste, in dem sie nach überstandener Staatsprüfung ihre Versorgung zu finden hoffen.

In der großen Zahl dieser Aspiranten auf den Staatsdienst liegt aber die Ursache, daß viele sehr zu Jahren kommen müssen, ehe sie eine Anstellung in ihrem Fache erhalten; daß manche gar nie eine Staatsanstellung erhalten können; zumal da es der Wunsch und das Streben der Regierung und der Stände ist, durch Vereinfachung der Administration in allen Zweigen in dem angestellten Personale, wo immer möglich, eine Minderung eintreten zu lassen.

Es sollte darum billig diesem Zubrang zu den gelehrten Schulen einigermaßen entgegen gewirkt werden. Dieß geschieht zwar schon dadurch zum Theile wenigstens, daß auch dem Bürgerstande durch Einrichtung von höheren Bürgerschulen Mittel zu seiner Bildung geboten werden; daß diese Bürgerschulen und andere technische Anstalten die jungen Leute von selbst auf technische Ausbildung hinleiten werden, daß künftig Mancher durch das Bestehen der polytechnischen Schule auf dieser seine Ausbildung suchen, und diese ihm eine gleich ehrenvolle und lohnende Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft bieten wird, als wenn er sich durch gelehrte Studien für den Staatsdienst vorbereitet hätte.

Allein noch auf eine andere Weise könnte dem Zubrange zum Studiren entgegen gewirkt werden. Viele von den jungen Leuten, die sich dem Studiren widmen, sind nämlich nicht so bemittelt, um den Aufenthalt auf den Schulen und der Akademie aus ihren Mitteln bestreiten und das Schulgeld und die Collegiengelder bezahlen zu können. Diese suchen sich durch Armuthszeugnisse von der Bezahlung des Didaktrums zu befreien, und bei den Einwohnern der Städte, wo solche Lehranstalten bestehen, Kosttage oder Freitische zu verschaffen. Wenn sie wahrhaft Talent besitzen, wenn sie gewissenhaft ihre Zeit und die Gelegenheit zu Ausbildung dieses Talentbes benützen, so wäre es zu bedauern, wenn sie durch irgend ein Hinderniß von dem eingeschlagenen Wege verdrängt worden wären. Die Lehrer werden sich eines solchen Zuwachses ihrer Anstalt erfreuen, und die Unterstützung, welche ihnen freundliche Menschen reichen, ist eine wohl angewandte. Allein die Schulen werden durch solche Armuthszeugnisse, die nicht immer mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit ausgestattet werden, leider auch oft mit einer Masse von Schülern überhäuft, die alles Talentbes entbehren, die, oft sitzlich ver wahrloßt, den Lehrern und der Schule eine Last sind. Die Anstalten werden durch sie überhäuft; die Sorgfalt, die der Lehrer auf andere Schüler mit Segen verwenden könnte, muß er fruchtlos an sie verschwenden, die Wohlthaten, die sie empfangen, sind sehr oft an Unwürdige hingegeben. — Es soll namentlich an dem Gymnasium in Freiburg durch häufige Beibringung von Armuthszeugnissen die Einnahme an Schulgeld sehr geschmälert werden.

Um hier eine Schranke zu setzen, die zwar den Talentvollen, den Würdigen nicht hindert, auf der Bahn seiner wissenschaftlichen Ausbildung fortschreiten zu können, die aber dem Talentlosen, dem Unwürdigen auch keine Begünstigung

gewährte, die der Schule zum Nachtheile gereicht, sollte über solche Armuthszeugnisse eine eigene Verordnung ergehen, welche bestimmt, wie sie abgefaßt seyn, was sie enthalten sollen. Sie müßte vorschreiben, daß sie sehr speciell in die Familien- und Vermögensverhältnisse des Befreiungsuchenden einzugehen, und selbst die bekannten Unterstützungen aufzuzählen haben. Denn es ist bekannt, daß solche Zeugnisse, die nur überhaupt angeben, daß der junge Mensch nicht vermögend sey, die nöthigen Mittel nicht besitze, um den Aufwand auf der gelehrten Schule und Universität zu bestreiten, leichter gegeben wurden, und nicht immer so zuverlässig waren, als sie seyn sollten. Dann dürften solche Zeugnisse nur von dem Didaktrum für eine gewisse Zeit, etwa für ein Viertel, höchstens für ein halbes Jahr, befreien. Erst in der Schulconferenz sollte nach Erwägung der Anlagen, des sittlichen Betragens und der Hoffnung, die man nach den gemachten Beobachtungen auf die Entwicklung des Schülers setzen kann, seine fernere Befreiung von Entrichtung der üblichen Schulgelder ausgesprochen werden; diese Befreiung aber sollte immer eine widerrüfliche bleiben, um auch für den Fall, wenn ein solcher junger Mensch im Laufe seiner Studienzzeit erst unfleißig würde, oder sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machte, ein Besserungs- oder Entfernungsmittel durch Entziehung der bisher genoßenen Wohlthat der Befreiung in Händen zu haben.

Es würde dieses einfache Mittel gewiß auch den Zubrang zu dem Studiren theilweise ableiten. Und — wir wiederholen es — es ist für das Wohl aller derjenigen, die sich zu der Vorbereitung zum Staatsdienst, wie zu einer Versorgungsanstalt zudrängen, höchst nothwendig, daß diesem Zubrange einige Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, weil Viele sonst erst dann, wenn es zu spät ist, sich einem anderen Geschäfte zu widmen, einsehen werden, daß sie vielleicht dem Mangel, statt einer Versorgung, entgegen sehen.

15. Wir haben nun noch einen Punkt zu berühren. Es ist dieses der in der Motion des Hrn. Professors Zell gestellte Antrag auf die Theilnahme der patentisirten Lehrer der Mittelschulen an den Wohlthaten des Staatsdiener-Editles. In dieser Kammer wurde dieser Theil der in der ersten Kammer beschlossenen Adresse im Jahr 1831 aus dem Grunde übergangen, weil bereits ein Gesetzesentwurf von der Regierung vorgelegt war, welcher davon handelte. Allein dieses, in der Folge von den Kammern angenommene und von

Er. Königl. Hoheit dem Großherzog sanctionirte Gesetz ist noch sehr mangelhaft. Es spricht nichts weiter aus, als daß die nach dem Diener-Edikte den übrigen Staatsdienern zugesicherte Unterstützung ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen auch auf die Lehrer Anwendung erhalten soll.

Es fehlt immer noch eine klare Bestimmung über das Staatsdienerverhältniß der Lehrer; die Dienerpragmatik findet in ihrem vollen Umfange immer noch keine Anwendung auf sie, was doch für das Beste der Schulen, so wie zur Beruhigung der Lehrer zu wünschen wäre.

Diese Kammer hat daher in dieser Ueberzeugung auf den Antrag des Abg. Duttlinger in einer der letzten Sitzungen des Landtages von 1831 eine Adresse an Se. Königl. Hoheit beschloffen, worin gebeten wird: „die Dienstverhältnisse der Lehrer an den in dem Gesetzesentwurfe bezeichneten Anstalten in reifliche Erwägung ziehen, und dem nächsten Landtage ein Gesetz vorlegen zu lassen, durch welches das Staatsdieneredikt mit den dem Interesse der Schulen und den besondern Verhältnissen des Lehrerstandes etwa angemessenen Modificationen auf die erwähnten Lehrer für anwendbar erklärt wird.“

Ein solches Gesetz ist auf diesem Landtage nicht vorgelegt worden. Wir fürchten nicht, daß diese Unterlassung etwa eine Folge der von der Regierung gewonnenen Ueberzeugung sey, als ob eine solche Anwendbarkeit des Dienerediktes auf die Lehrer nicht statt finden könne. Wir suchen die Ursache in dem kurzen Zwischenraum zwischen dem vorigen und dem gegenwärtigen Landtage, in welchem neben den angehäuften Rückständen in der Verwaltung, die ihre Erledigung forderten, neben Ereignissen, welche die Sorge der Regierung in besondern Anspruch nahmen, nicht die nöthige Zeit gegeben war, alle Vorarbeiten zu machen, um allen von den Ständen gemachten Anträgen und geäußerten Wünschen zu entsprechen. Eine weitere Ursache sehen wir in dem Umstande, daß die Nothwendigkeit einer Revision des ganzen Dienerediktes schon vielfach zur Sprache gebracht und anerkannt worden ist, bei welcher dann auch das Verhältniß der Lehrer im Einklange mit den übrigen Modificationen die gewünschte Berücksichtigung erhalten könnte.

Wir hoffen, daß der nächste Landtag nebst andern Wünschen auch diesem Befriedigung bringen werde.

16. Aus den in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Betrachtungen ergeben sich folgende Anträge, welche ich im Namen

der Commission zu stellen die Ehre habe, nämlich die Kammer möge die Regierung bitten:

1) sie möge Sorge tragen, daß der bereits entworfene Schulplan unter Berücksichtigung der in dem Berichte unter Nr. 1 — 9 ausgesprochenen Ansichten baldmöglichst promulgatorisch ins Leben gerufen werde;

2) sie möge verordnen, daß künftig kein Unterschied mehr zwischen katholischen, protestantischen und gemischten Mittelschulen bestehe, daß keine mehr einer besondern Confession angehöre, und daß tüchtige Lehrer, ohne Rücksicht auf ihre Confession, so wie auf geistlichen oder weltlichen Stand künftig an jeder Mittelschule angestellt werden;

3) sie möge ein für alle Lehramtsandidaten gleichgeltendes Normativ der von ihnen zu bestehenden Staatsprüfung festsetzen und denselben auch practische Uebung und Befähigung vor der Anstellung im Staatsdienste zur Pflicht machen;

4) sie möge bei Reorganisation der Mittelschulen durch die vorgeschlagene Reduction der über das Maaß ihrer Lehrmittel erweiterten Anstalten die Lehrer besser stellen, so daß auch die am geringsten besoldeten Hauptlehrer ein Minimum von 600 fl. erhalten;

5) sie möge die bisher gegen die Schüler mancher Gymnasien geübte Nachsicht wegen ihres unmittelbaren Ueberganges zur Universität nicht mehr üben, sondern verordnen, daß künftig nur solche Jünglinge mit der Hoffnung auf Anstellung im Staatsdienste die Universität beziehen, die sich über ihre gesetzliche Entlassung aus der obersten Klasse eines Lyceums ausweisen können, oder die sich, wenn sie ihre Vorstudien etwa nicht auf einem inländischen Lyceum gemacht haben, durch eine vor dem Beginnen ihres Fachstudiums zu bestehende sorgfältige Prüfung für fähig bewiesen haben;

6) sie möge das Gymnasium in Wertheim in ein Lyceum verwandeln, und eben so die Gymnasien zu Heidelberg und Freiburg, und zu diesem Behufe noch 3000 fl. nachträglich in das Staatsbudget aufnehmen;

7) sie möge zum Vollzuge der für das Schulwesen getroffenen und zu treffenden Anordnungen und zu künftiger Leitung des gesammten Schulwesens eine eigene obere Studienbehörde ernennen;

8) sie möge über die Formen und die gewissenhafte Ausfertigung der Armuthszeugnisse und über ihre Wirkung auf Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes, und auf Ertheilung von Stipendien eine erneuerte und geschärfte Verordnung ergehen lassen; und endlich

9) sie möge bis zum nächsten Landtage ein Gesetz vorbereiten lassen, durch welches das Staatsdieneredict mit dem Interesse der Schule und den besondern Verhältnissen des Lehrerstandes etwa angemessenen Modificationen auf die Lehrer für anwendbar erklärt wird.

Meine Herren!

Die Gegenwart muß Saaten für die Zukunft streuen. Was Sie für irgend einen Zweig des Unterrichtes thun, ist eine solche Saat, die sie austreuen im Interesse des wahren Volkswohles. Keine Verfassung bringt an sich schon alles Heil über das Vaterland. Sie muß von einem unterrichteten Volke verstanden, sie muß von einem sittlich gebildeten Volke geliebt und bewahrt werden. Dann erst sproßt aus ihr der Baum wahrer gesetzlicher Freiheit auf, und breitet schirmend seine Zweige über Alle, über Fürst und Volk, daß sie sicher und im Frieden in seinem Schatten ruhen.

Lassen Sie uns die Saat streuen, der Himmel wird ihr seinen Segen, und der Zukunft eine reiche und fröhliche Aërnte schenken. (Lautes vielstimmiges Bravo!)

LXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

Kindeschwender erstattet Namens der Petitionscommission folgenden Bericht über die Petitionen der Gemeinden a) Stadt Eberbach, b) Neckargerach, c) Lindach, d) Schollbrunn, e) Pleutersbach, f) Neckarwimmersbach, g) Igelbach, sämtliche zum Bezirksamte Eberbach gehörig, so dann h) der sämtlichen Gemeinden des Bezirksamtes Salem, nämlich der Gemeinden i) Lüsingen, k) Nimmenhausen, l) Rußdorf, m) Dwingen, n) Weildorf, o) Neufrach, p) Oberstweiler, q) Mittelstweiler, r) Bermatingen, s) Bugensegel, t) Mühlhofen, u) Oberuhldingen, v) Salem, endlich w) der Stadt Geisingen, wegen Wildschadens und Schutz dagegen.

Meine Herren!

Es ist ein schmerzliches Gefühl, womit ich heute vor Sie trete. Ich soll über die Petitionen von ein und zwanzig Gemeinden des Großherzogthums Bericht erstatten, die ich Ihnen so eben namhaft gemacht habe. Diese Petitionen haben einerlei Inhalt; sämtlich erheben sie Klagen und Beschwerden über fortdauernden Wildschaden; über einen mitten in civilisirten Ländern fortbestehenden Zustand von

Rechtlosigkeit. Wenn jüngst in der Deputirtenkammer eines Nachbarstaats gesagt wurde: „das Thier stehe dort höher als der Mensch, denn einen Felddieb dürfe man einfangen, nicht aber das Wild, welches eine ganze Flur verwüset,“ so kann man dieß leider auch in mehreren Gegenden auf uns anwenden. Es gibt Mißbräuche, welche bloß den Verstand beleidigen, und wieder andere, die nur das Gefühl verletzen. Der Wildunfug empört beide zugleich, uns es ist unbegreiflich, wie von so vielen untergegangenen Barbareien des Mittelalters sich gerade eine Einrichtung erhalten konnte, welche dem Zweck und den Grundprincipien der bürgerlichen Gesellschaft feindselig entgegensteht, indem durch sie die Heiligkeit des Eigenthums preisgegeben wird. Werfen wir einen Blick auf die in den vorliegenden Petitionen enthaltenen Thatsachen, so werden diese allein hinreichen, die ganze Aufmerksamkeit dieses Hauses auf einen Zustand zu heften, welcher die Interessen der Regierung und der Regierten so unmittelbar und vielseitig berührt. Die Stadt Eberbach hat eine Gemarkung von ungefähr 10,000 Morgen, worunter bloß 2250 Morgen eigentliches Baufeld, auf dem sich 3000 Menschen nähren müssen. Der Boden ist gebirgig, festig und von geringem Ertrag. Man benützt darum die Hack- oder Niederwaldungen als Baufeld, welche districtweise nach dreizehn Jahren abgeholzt und zwei Jahre lang zum Anbau von Heideforn und Roggen benützt werden. Aber umsonst ist alle Mühe und Anstrengung der unglücklichen Bewohner jener von der Natur wenig begünstigten Gegend. Heerden zahllosen Wildes zerstören nicht nur die Producte der Felder, Gärten und Wiesen, sie richten auch den Hochwald und den Niederwald zu Grunde, indem sie Keime und Sprößlinge abfressen; und der Fluch, der das erste Menschenpaar im Paradiese traf: „im Schweife eures Angesichts sollt ihr euer Brod essen,“ lautet hier noch gräßlicher, denn er heißt: „im Schweife eures Angesichtes sollt ihr den Acker für das Wild eures Grund- oder Standesherrn bauen!“ Man scheint die armen Grundholden des Wildes noch zu höhnen, indem man versichert, der Wildstand sey nicht zu groß; und doch haben bloß in der Gemeinde Eberbach binnen sechs Monaten auf dem Baufelde von 2250 Morgen sechshundert Wildschadensfälle statt gefunden! Dasselbe schädliche Verhältniß stellt sich in den übrigen Gemeinden des Amtes Eberbach dar, nur zum Theil noch mit empörenden Nebenumständen; so z. B. sehen sich die Bewohner der Gemeinde Pleutersbach genöthigt, jährlich einen District Hackwald von Sr. Durchlaucht

dem Herrn Fürsten von Leiningen zu pachten; sie müssen noch einen Pachtschilling dafür entrichten, daß ihnen das Glück wird, für Aesung des fürstlichen Wildes sorgen und arbeiten zu dürfen. Ich darf nicht übergehen, daß die Gemeinden Schollbrunn, Neckargerach und Lindach, deren Gemarkung zum Theil in dem Wildbann ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen von Baden gelegen ist, mit Dank erkennen, wie sehr diese Fürsten sich angelegen seyn lassen, jeden Wildschaden, der in ihren Jagdbezirken entsteht, zu vergüten; allein diese humanen Bestrebungen sind fruchtlos, indem hier überall der Wildbann des Herrn Fürsten von Leiningen angrenzt, wo Gewild aller Art auf eine traurige Art gehegt und gepflegt wird. Die Gemeinden des Amtes Salem sind gleichfalls billig genug, zu erkennen, daß die dortige Vermehrung des Wildstandes zum größten Nachtheil ihrer Feldmark keineswegs Folge der Gesinnungen ihrer verehrten Standesherrn sey, sondern Ergebnis einer kläglichen Dienstbeflissenheit von Subalternen, wodurch sie freilich nicht minder leiden, als die Einwohner des Amtes Eberbach. Die Stadt Geisingen, welche ihre Beschwerde nur auf allgemeine Bemerkungen beschränkt, hat mehr die Perspective im Auge, da ihre Gemarkung als Hofjagd Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg vorbehalten ist, weshalb, wie sie sagt, zu befürchten stehe, das Wild werde in ihrer Gemarkung ungewöhnlich stark gehegt werden und dem Landmanne über den Kopf wachsen. Alle diese Gemeinden aber stellen die Bitte um Ablösung des so verderblichen Jagdrechts, oder um strenge Gesetze, wodurch nicht bloß für wirklichen Schaden volle Entschädigung geleistet, sondern auch die Anrichtung solcher Beschädigungen möglichst verhütet würde. Hat je eine Bitte die Stimme der Gerechtigkeit für sich gehabt, so ist es diese.

Man sucht den Grund der Gährungen unserer Zeit so gerne in den Lehren der Schule, in politischen Meinungen; hier ist ein schlagendes Beispiel, daß er nur zu häufig in Gebrechen der Gesetzgebung und der Administration liege. Der Mensch fängt erst an, über sein Recht nachzudenken, wenn er lange genug Unrecht erlitten. Wo das Gesetz herrscht, das auf Gerechtigkeit gebaut ist, da gibt es keine Aufregungen; diese sind überall die Folge des Drucks, der Verarmung, der Unwissenheit. Auffallend ist es, daß nach den Lehren, die wir seit vierzig Jahren erhalten, man noch da und dort genöthigt wird, das Recht des Menschen gegen das Recht der Thiere zu vertheidigen. Hier stehen nicht einmal die materiel-

len Interessen der Parthien in Collision. Die Einkünfte von einer Jagd sind sehr unbedeutend im Vergleich mit den dabei erforderlichen Ausgaben; es ist bloß die Jagdlust, das Recht an ein Vergnügen, was den Rechten des Grundeigenthümers feindlich entgegen tritt. Man spricht von der einen Seite ein Recht an, ohne eine Pflicht anzuerkennen, die diesem Rechte gegenüber steht, und die Grenze desselben bezeichnet. In keinem civilisirten Staate, und am wenigsten in einem constitutionellen, dürfen irgend Personen, selbst nicht einmal Verbrecher, oder Sachen außer dem Schutze des Gesetzes gestellt werden, und eine Regierung hat nicht nur die Pflicht, dem Verlezer Ersatz zu verschaffen, nein, es ist auch ihres Amtes, allen möglichen Beeinträchtigungen, so weit es in ihren Hülfsmitteln liegt, gehörig vorzubeugen. Gegen Wildschaden gibt es bis jetzt keine solche Anstalten; das Feld des Reichen, wie der kleine mit Heideborn angefüete Acker des Armen, auf dessen Erndte oft eine ganze Familie mit freudigen Hoffnungen wartet, ist noch in manchen Gegenden bei uns den wandernden Heerden des Hoch- und Schwarzwildes und der Rehe preisgegeben. Trifft man den Räuber an, so darf man ihn nicht tödten, ohne Gefahr, in das Correctionshaus gesperrt zu werden — ihn schützt ein Privilegium. Wo die Scholle des Armen nicht so sicher ist, als die Domänen des Reichen, wo der Willkühr nicht vorgebeugt wird, und dem schwachen Verletzten nichts bleibt, als der oft unsichere, zweideutige Weg der Beschwerde, da muß man das Gesetz als partheiisch anklagen, und die öffentliche Macht als unvernünftig, den Uebertretungen zu steuern. Wenn ich in einem wohlgeordneten Staate lebe, so darf ich fordern, daß der Pflug auf meinem Felde geachtet werde und die Aehre auf meinem Halm; ich darf fordern, daß die Heerstraße gereinigt werde von liederlichem Gesindel und der Wald von Raubthieren. Wenn es erlaubt ist, auf Wölfe Jagd zu machen, welche bisweilen das Leben des Menschen und seiner Hausthiere bedrohen, warum nicht auch auf Wildschweine, Hirsche u., welche täglich die Subsistenz seines Lebens gefährden? Verdächtiges Volk wird über die Grenze gewiesen, aber die bekannten Räuber unserer Feldproducte dürfen frei umherziehen, und unser Eigenthum verheeren, ohne daß wir oder die sonst so wachsame Polizei wagen dürften, Hand an sie zu legen. Ich wiederhole es: Jeder Staatsbürger ist berechtigt, vom Staate Sicherheit zu fordern für das, was er ist und für das, was er hat, — für Person und Besizthum, in wiefern der Staat diese Si-

cherheit geben kann. In dem vorliegenden Falle ist die Möglichkeit einer solchen Sicherheit vorhanden. Auf dem vorigen Landtage wurden in dem berathenen Jagdgesetze die hierher nöthigen Maßregeln in Antrag gebracht; das Schicksal jenes Gesetzes ist bekannt. Indessen ist die Sache von der höchsten Dringlichkeit. Die unglücklichen Gemeinden, die sich mit ihren gerechten Beschwerden an uns gewendet, dürfen nicht länger in diesem rechtlosen Zustande belassen werden, wenn nicht die Ehre der Regierung, wenn nicht die Ruhe einzelner Landesgegenden gefährdet werden soll. Könnte der Staat sie nicht schützen, so bliebe ihnen nur noch der Schirm der Nothwehr, das heilige und letzte Recht der Selbstvertheidigung; ein trauriges und in unsrer Zeit gefährliches, aber immer ein gutes Recht! Meine Herren! Die Bittsteller haben neben ihrem begründeten Rechte auch die gesammte öffentliche Meinung für sich. Zudem handelt es sich hier nicht bloß um gekränkte Privatrechte, sondern um wichtigere Interessen und Pflichten der Regierung, des Vaterlandes. Das alte: homo homini lupus hat noch in der sogenannten Jagdberechtigung seine volle Bedeutung. Tausend Familien, die ihr Brod nicht nur dem kargen Boden, sondern auch den sorgsam gehegten Thieren des Waldes abkämpfen müssen, blicken mit der letzten Hoffnung untergehender Träume auf uns; die nie beachtete Klage geht durch ganz Deutschland. Es thut Noth, die nächsten Anforderungen der Humanität zu beachten, und wahrer Civilisation näher zu rücken; — es thut Noth, veralteter Vorurtheile Herr zu werden, und dem Rechte sein Ansehen und Stärke zu verschaffen, damit die angeborene Scheu vor Unrecht nicht im Volke untergehe. Unsere hohe Regierung hat darum, ihren wahren Standpunkt erkennend, ein Gesetz zur ständischen Berathung vorgelegt, welches beabsichtigt, dem durch das Wild-Beschädigten einen schnellen und gerechten Ersatz zu garantiren. Diese Absicht ist, wie Sie von Ihrer betreffenden Commission gehört haben, mit möglicher Consequenz und mit Glück durchgeführt, und unserer Regierung gebührt mit Recht die laute Anerkennung, daß sie den Regierungen anderer Staaten hierin vorangeschritten sei, und Grundsätze aufgestellt habe, die dem Rechte näher kommen, als es anderwärts geschehen. Wenn dieses Gesetz nicht das Schicksal so vieler frommen Wünsche theilt, und den gewöhnlichen Weg des bedruckten Papiers, nämlich ad acta geht, so wird nach der Meinung Ihrer Petitionscommission den dringenden und gerechten Beschwerden der

zahlreichen Bittsteller zum großen Theile abgeholfen werden; sie werden ihres Schadens und zwar mit möglicher Wohlfeilheit und Schnelligkeit beizukommen vermögen. Allein dem Staate kommt, vermöge der ihm zustehenden Polizeigewalt, eben sowohl das Recht als die Pflicht zu, gemeinschädliche Uebel zu verhüten und abzuwenden, da eben hierin der Begriff der Polizeigewalt abgeschlossen ist. Unter die gemeinschädlichen Uebel gehören aber offenbar die Wildbeschädigungen, und darum müssen durch ein Jagdgesetz, welches auf keinem falschen Principe beruht, dem Rechte entsprechende Präventivmaßregeln angeordnet werden, um Rechtsverletzungen möglichst zuvorzukommen. Das Recht des Staates, einem Uebel vorzubeugen, bedarf wohl keines Beweises, oder man müßte auch nöthig finden, zu beweisen, daß das Recht des Einen da aufhöre, wo das Recht des Andern anfängt. Man kann auch von Seiten der Jagdberechtigten kaum entgegenhalten: „sie würden durch Präventivmaßregeln in der Ausübung eines Rechts verletzt, und seien nicht nur befugt, auf fremdem Eigenthum zu jagen, sondern auch das Wild ohne Einschränkung zu hegen.“ Ob schon es nicht gerade befremdend wäre, Behauptungen der Art zu hören, so könnte man doch entgegen fragen, ob es denn unter Wesen, die auf Vernunft und Verstand Anspruch haben, ein Recht geben könne, Unrecht zu thun? Bestünde so etwas auch durch Vertrag, so wäre ja schon nach gewöhnlichen Rechtsbegriffen dieser Vertrag ungültig, weil er auf einer *conditio turpis* beruhte. Und sollte denn dem unvernünftigen Thiere allein die Censurbefreiung zugestanden werden müssen? „Sicherheit des Eigenthums,“ sagt einer unserer geistreichsten Schriftsteller (F. H. Jacobi), „Sicherheit des Eigenthums im ausgedehnten Verstand und schlechterdings im allerhöchsten Grade, so für Alle, wie für Einen, so für Einen, wie für Alle; unverletzliche durchgängige Gerechtigkeit, ohne irgend einen Zwang zu einem andern Ende, ist das Mittel, welches sicher, unveränderlich und offenbar, wie bei gesellschaftlichen Thieren der Instinkt, den Menschen dahin leiten muß, wo sich das Beste von Allen und das Beste eines Jeden un widersprechlich vereinigen.“ Wenn diese große Wahrheit unmöglich bezweifelt werden kann, außer da, wo man den Staat als eine Familiendomäne mit zur Scholle gehörigen Grundholden betrachtet, wo die Seelen am Acker haften und damit verkauft werden, so wird es Sie, meine Herren! nicht befremden, wenn Ihre Petitionscommission durch das uns vorgelegte Wildschadensge-

setz die begründeten Forderungen der Petenten und der Zeit nur theilweise befriedigt glaubt, indem damit die Heiligkeit des Eigenthums nicht durchgreifend beachtet ist, indem dieses Gesetz, am Alterthümlichen festhaltend, privilegirte Rechtsverletzungen in so fern anzuerkennen scheint, als es denselben weder Verhütungsmaßregeln entgegensetzt, noch dem Hegen des Wildes oder der gefährdenden Art der Jagdausübung mit angemessenen Vorkehrungen begegnet. Man kann das Wild auf Kosten des Jagdberechtigten — nämlich zu Lasten dessen, von dem die Gefahr ausgeht, der das Uebel will, weil er die Ursache will — hüten lassen; man kann Schwarz- und Hochwild ganz ausrotten; man kann polizeiliche Streifjagden veranstalten; man kann auch der Wahrheit noch näher rücken, und das Jagdrecht aufheben, das Jagdrecht ablösen lassen, die Jagden den Grundeigenthümern freigeben u. d. gl. Von alle dem ist in dem Wildschadengesetz keine Spur aufzufinden. Mag auch mancher Jagdherr, die durch Entschädigungsklagen und deren Kosten bedrohte Klasse im Auge haltend, damit eine Warnung gegen übertriebenen Wildschaden erhalten — so ist dennoch der Reiz des Jagdvergnügens zu groß; die jedenfalls mit Umständenlichkeit, Zeitaufwand und Verdruß verknüpften Indemnificationsbeschwerden in der entferntern Perspective; ihre glückliche Entscheidung zu ungewiß; der Beweis, daß der Schaden vom Wild herrühre, zu schwer; das Verhältnis des Beschädigten zum Jagdherrn in der Regel zu ungünstig gestaltet, als daß durch das Gesetz, das nur den erlittenen Schaden zum Gegenstand seiner Aufmerksamkeit gemacht, dem Rechte und Eigenthume der Staatsbürger der geeignete Staatsschutz gewährt würde und gewährt werden könnte. Das unerschrockene Naturgefühl und der gesunde Menschenverstand halten die Institutionen eines Staates für unzureichend, die sich darauf beschränken, dem Bestohlenen wo möglich zu seinem entwendeten Gute zu verhelfen, statt gegen den Diebstahl zu schützen; und diese kurz ange deuteten Betrachtungen rechtfertigen gewiß das Dafürhalten Ihrer Petitionscommission, daß für die unglücklichen Bittsteller, so wie für alle Grundbesitzer durch das Wildschadengesetz und seine Bestimmungen nicht vollständig das gethan sey, was die Gerechtigkeit vorschreibt. Allein — da von jener Commission, welche über das eben allegirte Gesetz Bericht erstattete, ebenfalls Andeutungen auf angemessene Präventivmaßregeln zur möglichen Verhütung des Wildschadens gemacht worden sind, die vielleicht oder wahrschein-

lich ein oder das andere Mitglied der Kammer zur Stellung bestimmter sichernder Anträge veranlassen werden, da überhaupt von dem Zustandekommen eines Wildschadengesetzes im Allgemeinen und ins Besondere, oder von dessen Fehlschlagen sich erst ermessen läßt, welche anderweite Vorkehrungen und in welcher Ausdehnung solche zu treffen seien, so stellt Ihre Commission dermalen den Antrag: „Diese Petition einstweilen und zwar so lange auf sich beruhen zu lassen, bis auf diesem Landtage das Schicksal des uns vorgelegten Wildschadengesetzes entschieden seyn wird; solche aber alsdann und jedenfalls vor dem Schlusse des Landtags noch zur weitem Schlußfassung mit geeignetem Antrage der Petitionscommission wieder vorlegen zu lassen.“ Die Beschwerdeführer werden sich einstweilen dabei beruhigen dürfen, daß ihre Beschwerden und ihre Bitte um deren Abhülfe von der hohen Kammer für vollständig begründet erachtet wurden, und deren fernerer Aufmerksamkeit und Beachtung nicht entgehen werden.

Nach eröffneter Discussion spricht Kettig v. R.: Ich danke dem Herrn Berichterstatter, was den speciellen Theil seines Vortrags betrifft, dafür, daß er die einzelnen Fälle aus der Gegend des Neckars und des Bodensees unterschieden hat. Was das Verhältniß des Wildstandes am Neckar betrifft, so bin ich dessen nicht kundig; was aber das von Salem betrifft, so hielt ich mich für verpflichtet, durch das Erscheinen der Petition mich näher zu instruiren. Ich habe mir die Acten des vormaligen Kreisdirectoriums erbeten, und darin keine Spur von Klagen über hohen Wildstand oder verweigerten Ersatz gefunden. Ich habe mir die Acten der Standesherrschaft verschafft, und daraus ersehen, daß wirklich einmal eine solche Klage vorkam, welche das Resultat hatte, daß Befehl gegeben wurde, das Wild, ohne Unterschied des Geschlechts, nieder zu schießen. Ein solcher Befehl konnte vielleicht nur eine papierene Schanze seyn, allein im gegenwärtigen Fall war dem nicht so, aus dem einfachen Grunde, weil zugleich befohlen wurde, jene Jagden, die Pachtjagden waren, aufzugeben. Wenn aber eine Pachtjagd aufhört, so ist kein Interesse mehr vorhanden, die Hegung des Wildes fortzusetzen, und darum können wir annehmen, daß jener Befehl ernstlich gemeint war. Ich kann zufällig einen weitem Beleg für meine Vermuthung geben, daß jenen Petitionen, wenigstens einigermaßen, einige Garulität zu Grund liegt, nämlich die Erfahrung. Ich bin im vorigen Sommer zu meiner Instruction oder zu

meinem Vergnügen im Seekreis zu Fuß herumgegangen, und beiläufig gesagt, ohne Anrechnung von Diäten. Ich kam zu einer Zahl von Bauern, die vom Jagen zurückgingen. Die Unterhaltung drehte sich darum, daß heute der Jäger einen schlimmen Tag haben werde, und auf meine Frage: warum? gaben sie mir zur Antwort: wir haben den ganzen Tag gejagt, und nicht Ein Reh angetroffen, was den Jagdherrn verdrossen hat. Daraus schließe ich, daß nicht die Größe des Wildstandes, sondern andere Verhältnisse es waren, die diesen Petitionen das Daseyn gegeben haben, und nachdem ich sie gelesen habe, war ich sogar versucht, zu glauben, daß ein Jagdliebhaber die Absicht habe, die deutlich ausgesprochen ist, diese Jagden selbst zu pachten. Was die Hauptsache betrifft, so bin ich allerdings mit der Commission einverstanden, daß zu wünschen wäre, daß die Jagdlust sich nur auf abgeschlossene Parke beschränkte, und das baubare Land ganz von der Jagd frei wäre, glaube aber, daß unser Wildschadengesetz wenigstens eine erwünschte Palliative bringen wird. Ich glaube auch nicht, daß dieses Gesetz gegen unsern Willen ad acta gehen wird, aus dem einfachen Grunde, weil es von der Regierung vorgelegt, und von der ersten Kammer genehmigt ist, und weil die Erinnerungen, die unsere Commission gemacht hat, zwar allerdings unsern Dank verdienen, aber nicht von der Bedeutung sind, daß die zweite Kammer das Gesetz pure verwerfen müßte, so daß es also jetzt in unsern Händen liegt, ein solches Wildschadengesetz ins Leben zu führen. Auch glaube ich, daß wir nicht ganz entblößt von weiterm Präventiv-Schutz gegen übermächtigen Wildstand sind, denn ich bin überzeugt, daß jetzt schon die Staatsregierung nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht hat, in geeigneten Fällen, wo mit Grund wegen ungemessenen Wildstands geklagt wird, auch abgesehen von dem Vollzug des Wildschadengesetzes, Vorkehrungen zu treffen, und Maasregeln anzuordnen, daß der übermäßige Wildstand reducirt werde. Was die Farben betrifft, die wohl mehr unserm Berichterstatter als der Commission angehören, so muß ich doch bemerken, daß sie etwas stark aufgetragen sind. Insbesondere wird das, was er von der Nothwehr sagt, in einem constitutionellen Staate, wo die Behörden unter der Controle der Stände stehen, so leicht nicht eintreten. Jede Beschwerde hat ihre Instanz, und wenn diese ihre Schuldigkeit nicht thut, so hat wenigstens das Staatsministerium die Verantwortlichkeit vor der Kam-

Redakteur: Dr. Duttlinger.

mer, daß Abhülfe verschafft wird. Diese Farben erinnern mich daher etwas an gewisse ehrbare ältliche Frauen, die eine besondere Freude an dem Gebet haben, und von denen man annimmt, daß sie in ihrer Jugend andere Neigungen hatten — kurz, sie bringen mich auf die Idee, unser verehrter Herr Berichterstatter sey in seinen jungen Jahren ein rüstiger Jäger gewesen. Der Antrag der Petitions-Commission genügt mir nicht ganz, und daher schlage ich vor, diese Petitionen jetzt gleich dem Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben. Es ist nämlich durch den Vortrag eines Abgeordneten, der zu meinem Bedauern heute nicht da ist, uns versichert worden, daß der Schaden sehr groß sey, den die Neckargegend erleide, und jede Abhülfe je eher je lieber erwünscht seyn müsse. Ich zweifle nicht, daß das Staatsministerium von der Sache jetzt schon Kenntniß genommen hat, allein es wird gut seyn, wenn auch die Kammer dazu beiträgt, daß diese Notizen Früchte tragen.

Staatsrath Rebenius: Ich widerseze mich dem Antrag, die Petitionen ans Staatsministerium zu geben, keineswegs, muß indessen mein Bedauern darüber aussprechen, daß wirklich solche starke Ausdrücke in dem Bericht vorgekommen sind, wovon der Abg. Rettig so eben gesprochen. Was die Sache selbst betrifft, so halte ich den Gegenstand für eine besondere Discussion gar nicht geeignet, indem ja nächstens das Gesetz, das die Regierung vorgelegt hat, zur Discussion kommen wird, durch die Vorlage dieses Gesetzes hat die Regierung anerkannt, daß die bestehende Gesetzgebung nicht ganz genügend sey. Welches Gesetz auch aus den Berathungen der beiden Kammern hervorgehen, und von der Regierung sanctionirt werden wird; Sie können darauf zählen, daß die Regierung ihm Achtung zu verschaffen wissen, und weder auf der einen, noch auf der andern Seite irgend eine Nachsicht eintreten wird, besonders dann nicht, wenn man versuchen wollte, mit Gewalt sich Recht zu verschaffen! —

Welcker: Ich glaube, daß der Hauptgesichtspunkt für Präventivmaasregeln gegen den Wildschaden, der die Petitions-Commission besonders geleitet hat, seine Befriedigung bei unserm Wildschadengesetz nicht finden wird, — ja ich glaube, daß es unzweckmäßig seyn wird, auf diese Maasregel nur einzugehen, weil doch dieses Wildschadengesetz glücklicherweise in so weit ein gutes Gesetz ist, daß man Bedenken tragen wird, durch Zusätze vielleicht dessen Schicksal in der andern Kammer in Gefahr zu bringen.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von Ehr. Th. Groos.